

Für die Bewerbung gelten die folgenden Maßgaben:

- 1. Bewerbungen** sind bis zum **23. Dezember 2011** an die **Präsidentin des Kammergerichts**, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin zu richten. Für die Bewerbung sollen die dafür vorgesehenen Vordrucke verwendet werden, die zusammen mit einem Merkblatt unter

<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/notar/formulare.html>

als PDF-Dokumente heruntergeladen oder bei der Präsidentin des Kammergerichts unter Beifügung eines mit 1,45 € frankierten DIN-A4-Freiumschlages schriftlich angefordert werden können. Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass ausschließlich der aktuelle Vordruck (Stand: 26. Oktober 2011) verwendet wird, der als solcher gekennzeichnet ist. Die Bewerbungsunterlagen sind dem Vordruck – auch bei wiederholter Bewerbung – vollständig beizufügen.

- 2. Wegen der Einzelheiten der Voraussetzungen** für das Notaramt und des Ablaufs des Besetzungsverfahrens wird auf die Nummern 2 bis 10 der Allgemeinen Verfügung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 30. Mai 2006 (ABl. S. 2007), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 5. September 2011 (ABl. S. 2155) geändert worden ist, verwiesen.
- 3. Zum Nachweis der Voraussetzungen** des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNotO ist der Bewerbung eine von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, in der die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNotO im Einzelnen dargelegt wird. Die Richtigkeit dieser Angaben muss von der Bewerberin oder dem Bewerber anwaltlich versichert werden. Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 5 bis 7 BNotO sind gegebenenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- 4. Die Bewerberinnen und Bewerber** können den Nachweis, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind (§ 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BNotO), auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen.
- 5. Bei Bestimmung der Punktzahl** nach § 6 Absatz 3 Satz 3 BNotO werden das Ergebnis der notariellen Fachprüfung und das Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung mit den nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), das zuletzt durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, festgesetzten Punktzahlen in Ansatz gebracht. Ein Zeugnis über das Bestehen der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, das eine Benotung und nicht eine Punktzahl entsprechend der in Satz 1 bezeichneten Verordnung enthält, wird mit einer Punktzahl angesetzt, die für ein vergleichbares Ergebnis nach der genannten Verordnung in Ansatz zu bringen wäre. Ein unbenotetes Zeugnis über das Bestehen der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung wird mit vier Punkten bewertet, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber weist durch eine Bescheinigung der Prüfungsamtes, bei dem die Staatsprüfung abgelegt worden ist, nach, dass eine höhere Punktzahl in Ansatz zu bringen ist.
- 6. Schwerbehinderte Menschen** und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX werden bei gleicher Eignung gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl bevorzugt berücksichtigt.
- 7. Für die Entscheidung** über den Antrag auf Bestellung zum Notar oder zur Notarin wird nach § 1 Absatz 2 des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2011 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, in Verbindung mit den Nummern 5.1.1 bis 5.1.3 des Gebührenverzeichnisses zum

Senatsverwaltung für Justiz

Ausschreibung von 30 Notarstellen

Im Land Berlin sind 30 Notarstellen zu besetzen, davon 29 Stellen für Bewerberinnen und Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz und eine Stelle für Bewerberinnen und Bewerber mit juristischem Diplomabschluss nach der Prüfungsordnung der DDR.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Justizverwaltungskostengesetz eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt für die Bestellung zum Notar 1 600 Euro, für die Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar 1 400 Euro und bei Rücknahme des Antrags auf Bestellung zum Notar vor Entscheidung über den Antrag 700 Euro.
